

Stellungnahme

KONSULTATION EINSPEISEMANAGEMENT-LEITFADEN 3.0

- ERGÄNZENDE KONSULTATION DES TEXTTEILS ZUR DIREKTVERMARKTUNG (KAPITEL 2.4.2) -

14. März 2018

Das operative Geschäft der BayWa r.e. Clean Energy Sourcing GmbH (BayWa r.e. CLENS) fußt auf den Bereichen Grünstromversorgung für Industrie- und Gewerbekunden, Direktvermarktung und Flexibilitätsvermarktung. Über eine selbstentwickelte virtuelle Kraftwerksplattform ermöglicht BayWa r.e. CLENS eine erlösoptimierte Vermarktung steuerbarer Erzeuger, flexibler Verbraucher sowie diverser Speicher an den Kurzfrist- und Regelenergiemärkten.

Die Konsultation des Entwurfs des Einspeisemanagement-Leitfadens 3.0 (EinsMan-Leitfaden) der Bundesnetzagentur (BNetzA) und der Workshop der BNetzA am 30.11.2017 haben deutlich gezeigt, dass das Kapitel 2.4.2 zur Direktvermarktung in der Branche kontrovers diskutiert wird. Grundsätzlich begrüßt BayWa r.e. CLENS, dass in der Neuauflage des Textteils zur Direktvermarktung das Risiko von Einspeisemanagementmaßnahmen weiterhin klar beim Netzbetreiber gesehen wird, dem es entsprechend zufällt, die Kosten, die dem Bilanzkreisverantwortlichen durch Einspeisemanagementmaßnahmen entstehen, zu entschädigen.

Randstundenmodell

Die Schadensberechnung nach dem zur Diskussion stehenden Randstundenmodell erachtet BayWa r.e. CLENS als grundsätzlich sinnvoll und zweckmäßig. Zwar stellt es eine erhebliche Verkomplizierung der pauschalen Entschädigungsabrechnung im Vergleich zur vorigen Version des Kapitels 2.4.2 dar, es trägt jedoch dazu bei, den Bedarf an Regelenergie zum Ausgleich der Ausfallarbeit erhebliche zu reduzieren. Außerdem wird damit ein akzeptabler Kompromiss zwischen der Verantwortung des Netzbetreibers für die Folgen der Einspeisemanagementmaßnahme und Pflicht des Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) zum Bilanzausgleich gefunden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch in der neuen Fassung des Kapitels klarzustellen, dass Bilanzkreisabweichungen, die vom BKV aufgrund der fehlenden Information durch den Netzbetreiber erst verzögert vorgenommen werden können, diesem nicht vorgehalten werden können, zumal der Netzbetreiber mit der Nichtvornahme der aktiven Information des Anlagenbetreibers gegen § 14 Abs. 2 EEG verstößt. Der dritte Satz im ersten Absatz des Abschnitts 2.4.2.2 sollte daher wie folgt ergänzt werden: „Da die Ausgleichsbemühungen ohne rechtzeitige und belastbare Information nur

mit zeitlicher Verzögerung begonnen und beendet werden können, führt die Einspeisemanagement-Maßnahme unmittelbar nach Beginn der Maßnahme und unmittelbar nach ihrem Ende zu *Bilanzkreisabweichungen, die dem Bilanzkreisverantwortlichen nicht vorgehalten werden können, sowie zu Kosten oder Erlösen durch Ausgleichsenergiezahlungen.*“

ID-1 statt ID-3

Als angemessenen Preis für die Berechnung der Aufwendungen des Bilanzausgleichs durch den BKV wird am Ende von Kap. 2.4.2.2 der ID-3-Index der EPEX SPOT angegeben. Aus Sicht der BayWa r.e. CLENS stellt nicht der ID-3-Index, sondern der ID-1-Index einen angemessenen Preis für die pauschale Berechnung ohne Nachweis dar. Nach dem Randstundenmodell hat der BKV nach Beginn und nach Ende der Einspeisemanagement-Maßnahme jeweils drei Viertelstunden Zeit, die Abweichung durch eigene Maßnahmen auszugleichen. Das hat zur Folge, dass ihm für den Handel nur die Viertelstunde, in der die Schaltung erfolgt sowie die folgende Viertelstunde zur Verfügung steht. Gleichzeitig kann er nur Viertelstunde um Viertelstunde im Voraus handeln, weil ihm nach dem Ende der Schaltung nur ein Nachlauf von ebenfalls drei Viertelstunden zur Verfügung steht. Ein Ausgleich für Viertelstunden, die weiter in der Zukunft liegen, würde das Risiko mit sich bringen, diese Rückkäufe wieder zu einem niedrigeren Preis verkaufen zu müssen, falls die Schaltung beendet wird. Der dabei entstehende Schaden wäre nach dem Leitfadens jedoch nicht entschädigungsfähig. Der ID-3-Index, der den volumengewichteten Mittelwert der Handelsgeschäfte im Zeitraum drei Stunden vor Lieferung bis 30 Minuten vor Lieferung abbildet, wird daher den tatsächlichen Aufwendungen für den bilanziellen Ausgleich nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, da im Regelfall auch zahlreiche andere Akteure gleichzeitig von der Einspeisemanagementmaßnahme betroffen sein werden und ebenfalls Strommengen zum Bilanzausgleich nachkaufen müssen. Dies wird dazu führen, dass die Preise zum Ende des Zeitraums, über den der Durchschnitt gebildet wird, systematisch steigen werden, sodass die Berechnung auf Basis des ID-3-Index zu Aufwendungen führen würde, die systematisch zu niedrig bemessen sind.

Auch der ID-1-Index, der die beiden Viertelstunden vor Gate-closure, also die vierte und die dritte Viertelstunde vor der Lieferung abbildet, ist insbesondere bei Beginn einer Schaltung nachteilig für den BKV, weil ihm real nur die zweite Viertelstunde des Zeitraums zum Handeln zur Verfügung steht. Dennoch halten wir den ID-1-Index für eine akzeptable Referenz für die pauschale Berechnung ohne Nachweis.

Liquidität im Intraday-Handel / Transaktionskosten

Wie dargestellt führt das Modell bzw. die Festlegung der Reaktionszeit auf drei Viertelstunden dazu, dass der BKV beim Ausgleich auf den Handel von Viertelstunden angewiesen ist. Allerdings ist der Handel mit Viertelstunden teilweise wenig liquide, so dass dies zu Problemen und ausgeprägten Preisspitzen führen kann. Dies könnte erheblich entschärft werden, wenn der Handel von Stunden

ermöglicht würde. Dazu müsste aber die „Nachlaufzeit“ am Ende der Schaltung erheblich verlängert oder die Entschädigung von Preisdifferenzen zwischen ge- und wieder verkauften Stunden ermöglicht werden.

Die Notwendigkeit, Viertelstunden zu handeln, führt außerdem zu erheblichen Transaktionskosten (Handelsgebühren der EPEX Spot). Diese Gebühren sind pauschal gemäß der Preisliste der EPEX Spot zusätzlich zu entschädigen.

Berechnung der Aufwendungen je Viertelstunde im Randstundenmodell

Die in Kapitel 2.4.2.2 angegebenen Vorschriften und Formeln zur Berechnung der Aufwendungen in den einzelnen Viertelstunden werden dem Randstundenmodell in der Praxis nicht gerecht. Erstens wird nicht berücksichtigt, dass bereits in der Viertelstunde, in der die Einspeisemanagementmaßnahme beginnt, Aufwendungen für Ausgleichsenergie entstehen. Auf Seite 7 oben muss es daher heißen:

„Danach betragen die Aufwendungen wegen Bilanzkreisabweichungen

- in der Viertelstunde, in der die Einspeisemanagement-Maßnahme [besser: Schaltung] beginnt, sowie in den drei folgenden Viertelstunden, ...“

Zweitens wurde übersehen, dass es in den drei Viertelstunden nach Ende der Einspeisemanagementmaßnahme definitionsgemäß keine „Ausfallarbeit“ gibt und dass die nach dem Leitfaden berechnete Ausfallarbeit in der Viertelstunde, in der die Schaltung endet, kleiner ist als die Arbeit, die nach dem Randstundenmodell zu berücksichtigen ist. Die Definition bzw. die Ermittlung der „Ausfallarbeit“ nach dem Ende der Einspeisemanagementmaßnahme ist im Falle des Spitzabrechnungsverfahrens nicht trivial.

Drittens berücksichtigen die Vorschriften und Formeln nicht, dass es zahlreiche Einspeisemanagementmaßnahmen gibt, die von mehreren Wechseln der Schaltstufen gekennzeichnet sind. Daher sollte bei der rechnerischen Umsetzung des Randstundenmodells jede Schaltstufe einer Einspeisemanagementmaßnahme als separate Maßnahme („Schaltung“) betrachtet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass auch bei Änderungen der Schaltstufe innerhalb einer Maßnahme die notwendigen Reaktionszeiten des BKV durch die Abrechnung mit dem reBAP berücksichtigt werden. Das Ende einer Schaltung ist bei dieser Betrachtung zugleich der Beginn der nächsten Schaltung oder, sofern es diese nicht gibt, das Ende der gesamten Maßnahme. Selbstverständlich müssen dennoch bei der abschließenden Summenbildung je Einspeisemanagementmaßnahme nach Kap. 2.4.2.3 alle Viertelstunden der verschiedenen Schaltungen einer Maßnahme aufaddiert und zusammen abgerechnet werden.

Drittschadensliquidation und Entschädigung auf vertraglicher Basis

In Kap. 2.4.2. wird festgestellt, dass neben der Entschädigung des BKV auf Basis der Drittschadensliquidation auch eine Entschädigung auf Basis individueller Vereinbarungen im Direktvermarktungsvertrag infrage kommt. Solche vertraglichen Klauseln wären jedoch nur dann beachtlich, wenn die Entschädigung auf vertraglicher Basis angemessen wäre. Dem ist nicht zu widersprechen. Eine Begrenzung auf die Entschädigung, die „bei Anwendung der Grundsätze der Drittschadensliquidation zu zahlen wäre und was nach den in diesem Leitfaden skizzierten Berechnungsmethoden zu zahlen ist“, ist juristisch jedoch nicht nachvollziehbar. Leitmotiv der Schadensberechnung ist, dass der Geschädigte (hier der Direktvermarkter) so zu stellen ist, als hätte es die Einspeisemanagementmaßnahme nicht gegeben. Zu ersetzen ist der Schaden, der in der Person des Geschädigten tatsächlich besteht. Die Drittschadensliquidation ist eine Hilfskonstruktion für Fälle in denen sich der Anspruch anders nicht begründen lässt; sie kann daher auch den vertraglichen Anspruch nicht begrenzen.

Auch die Begrenzung der vertraglichen Entschädigung auf die im Leitfaden skizzierte Berechnungsmethode (dem Randstundenmodell) ist nicht nachvollziehbar. Das Randstundenmodell ist lediglich eine pauschalierte, d.h. vereinfachte, Schadensberechnung. Soweit der tatsächliche Schaden ermittelt und nachgewiesen werden kann oder andere sachgerechte pauschalierte Berechnungsmethoden in Betracht kommen, ist die Begrenzung des Entschädigungsanspruchs auf das Randstundenmodell jedenfalls nicht gerechtfertigt.

Zur Überprüfung der Angemessenheit durch den Netzbetreiber wäre eine Offenlegung der Kalkulation der Aufwendungen und der Direktvermarktungsverträge nötig. Um eine Offenlegung des gesamten Vertrags zu vermeiden, sollte im Leitfaden festgehalten werden, dass nur die für die Prüfung notwendigen Informationen, also die explizite Vereinbarung zum Einspeisemanagement offenzulegen wären.

Ansprechpartner:

Daniel Hölder, Geschäftsführer
BayWa r.e. Clean Energy Sourcing GmbH
Katharinenstraße 6, 04109 Leipzig
www.clens.eu / www.baywa-re.de
T. +49 (341) 30 86 06 15
E. daniel.hoelder@baywa-re.com